

RS OGH 1971/10/28 1Ob251/71, 1Ob714/79, 8Ob1004/93, 8Ob157/99t, 9Ob63/01g, 8Ob46/02a, 8Ob131/07h, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1971

Norm

KO aF §46 Abs1 Z5

Rechtssatz

Eine grundlose Bereicherung der Masse ist gegeben, wenn in die Konkursmasse nach der Konkursöffnung irgendein fremdes Vermögensobjekt gelangt ist; es muß von vornherein jeder Grund der Leistung an die Masse fehlen, der Grund weggefallen oder der mit der Leistung verfolgte Zweck nicht eingetreten sein. Es muß sich demnach um einen bürgerlichrechtlichen Anspruch handeln, der sich aus den Bestimmungen der §§ 1431 ff, 1041 ff ABGB ableitet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 251/71

Entscheidungstext OGH 28.10.1971 1 Ob 251/71

Veröff: SZ 44/165

- 1 Ob 714/79

Entscheidungstext OGH 30.10.1979 1 Ob 714/79

Vgl auch; Veröff: SZ 52/154 = EvBI 1980/77 S 243 = JBI 1980,258

- 8 Ob 1004/93

Entscheidungstext OGH 08.07.1993 8 Ob 1004/93

Auch; nur: Eine grundlose Bereicherung der Masse ist gegeben, wenn in die Konkursmasse nach der Konkursöffnung irgendein fremdes Vermögensobjekt gelangt ist. (T1) Beisatz: Vor der Konkursöffnung entstandene Bereicherungsansprüche sind gewöhnliche Konkursforderungen, weil hier der Gemeinschuldner, nicht aber die Masse bereichert ist. (T2)

- 8 Ob 157/99t

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 Ob 157/99t

Vgl auch; Veröff: SZ 72/211

- 9 Ob 63/01g

Entscheidungstext OGH 11.07.2001 9 Ob 63/01g

Auch; Beisatz: Die Bereicherung muss eine grundlose sein und auf einen der Bereicherungstatbestände des ABGB gestützt werden können. (T3)

- 8 Ob 46/02a
Entscheidungstext OGH 07.03.2002 8 Ob 46/02a
nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Ein Werkstättenvorschuss des Haftpflichtversicherers, der vor Konkursöffnung geleistet wurde, begründet keine Masseforderung. (T4)
- 8 Ob 131/07h
Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 131/07h
Auch; Beisatz: Der Masseverwalter ist verpflichtet, Sachen, die nicht zur Masse gehören, auszuscheiden. Dies umfasst aber auch die Verpflichtung, Sachen, die sich nie in der Masse befunden haben und auch nicht zur Masse gehören, nach Konkursöffnung gar nicht in diese aufzunehmen. (T5); Beisatz: Hier: Irrtümliche Überweisung auf ein Konkursanderkonto. (T6); Bem: Siehe auch RS0123756. (T7)
- 1 Ob 53/12v
Entscheidungstext OGH 31.01.2013 1 Ob 53/12v
Auch; nur T1; Beis wie T3
- 5 Ob 216/13w
Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 216/13w
Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0065108

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at